

**Landgericht Berlin II**

Az.: 50 O 232/23



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.: 042713-23/PA

gegen

**TSG Interactive Gaming Europe Ltd.**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, St Julians, SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hambach & Hambach Rechtsanwälte PartG mbB**, Haimhauser Straße 1, 80802 München, Gz.: 1162/23/CH-LA

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 50 - durch die Richterin Turkalj als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.862,09 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.10.2023 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf bis 16.000,00 Euro festgesetzt.

## Tatbestand

Die Beklagte ist ein Online-Glücksspielanbieter mit Sitz in Malta. Im streitgegenständlichen Zeitraum betrieb sie die Online-Plattform „Pokerstars“. Der Kläger registrierte sich bei der Beklagten mit einem Nutzerkonto und nutzte in der Zeit vom 22.08.2013 bis 17.02.2023 die Angebote der Beklagten zur Tätigung mehrerer Einsätze, darunter fünf Sportwetten. In diesem Zeitraum verfügte die Beklagte nicht über die erforderlichen Glücksspiel- bzw. Sportwettenlizenzen.

Die vom Kläger eingezahlte Summe der Einsätze beläuft sich auf 7.750,00 Euro sowie 11.769,61 US-Dollar. Dem stand eine Auszahlung von 1.247,12 Euro sowie 3.726,82 US-Dollar gegenüber. Wegen der diesbezüglichen weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift verwiesen.

Der Kläger trat seine Ansprüche ab. Mit Schreiben vom 07.05.2024 erklärte die Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung S.A. dem Kläger gegenüber, dass sie diesen ermächtigt, an sie abgetretene Ansprüche geltend zu machen und Zahlung an sich zu verlangen.

Der Kläger behauptet, dass er von Deutschland aus an den streitgegenständlichen Glücksspielen teilgenommen habe. Im Frühjahr 2023 habe er von der Illegalität des Angebots der Beklagten erfahren.

Mit der Klageschrift vom 17.08.2023 hat der Kläger zunächst beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 15.146,54 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.502,88 Euro nebst Zinsen hieraus von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8.042,79 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, 11.862,09 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klage sei aus verschiedenen rechtlichen Erwägungen unbegründet. Hilfsweise erhebt sie die Einrede der Verjährung.

Die Klage ist der Beklagten am 05.10.2023 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die gewechselten Schriftsätze und die dazu eingereichten Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Wegen des Inhalts sowie des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 15.05.2024 verwiesen. Die Beklagte hat nach Schluss der mündlichen Verhandlung den nachgelassenen Schriftsatz vom 29.05.2024 sowie den nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 14.06.2024 nachgereicht.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die örtliche und internationale Zuständigkeit gegeben. Diese folgt aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO, da es sich bei dem Kläger, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, um einen Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO handelt. Als Verbraucher ist jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Verbraucher ist daher auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme an Online-Glücksspielen mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften (vgl. EuGH, Urteil vom 10.12.2020, C-774/19, beck-online; MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 2). Anhaltspunkte, die für eine gewerbliche Tätigkeit des Klägers sprechen, sind nicht ersichtlich.

Die Beklagten richtete ihre Tätigkeit auf Deutschland aus. Ihre Angebote waren in deutscher Sprache verfügbar. Wird den Verbrauchern auf der Website die Verwendung einer anderen Sprache als derjenigen ermöglicht, die in dem Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet wird, so kann dies einen Anhaltspunkt bilden, der die Annahme erlaubt, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf andere Mitgliedstaaten ausgerichtet ist (vgl. EuGH, Urteil vom 07.12.2010, C-585/08, C-144/09, beck-online). Vorliegend kommt durch das Angebot in deutscher Sprache gerade auch die Absicht der Beklagten zum Ausdruck, deutschsprachige Kunden - unabhängig von ihrem Wohnsitz - werben zu wollen (vgl. LG Meiningen, Urteil vom 26.01.2021, 2 O 616/20, beck-online). Von der Regelung gemäß Art. 17, 18 EuGVVO erfasst sind auch Bereicherungsansprüche als Folge der Rückabwicklung des Vertrags (vgl. MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 5).

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von 11.862,09 Euro gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom-I-VO nach deutschem Recht zu beurteilen. Hiernach unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Insoweit gelten die Ausführungen unter Ziff. I. in Bezug auf Art. 18 Abs. 1 EuGVVO entsprechend.

Der Kläger ist befugt, die Ansprüche in gewillkürter Prozessstandschaft geltend zu machen. Eine gewillkürte Prozessstandschaft ist zulässig, wenn der Prozessführende vom Rechtsinhaber zur Prozessführung im eigenen Namen ermächtigt worden ist und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse an ihr hat. Grundsätzlich steht dem Inhaber des jeweiligen Anspruchs die materielle Befugnis, Ersatzansprüche aus einem Schadensereignis aus eigenem Recht und im eigenen Namen geltend zu machen (sog. Aktivlegitimation) zu. Mit Schreiben vom 07.05.2024 hat die Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung S.A. erklärt, dass der Kläger ermächtigt wird, alle etwaigen Ansprüche gegen die Beklagte im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der Kläger seine Ansprüche an die Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung S.A. abgetreten hat. Der Vorlage eines etwaigen Prozessfinanzierungsvertrages bedurfte es im Hinblick auf das pauschale Bestreiten der Beklagtenseite hinsichtlich auf

die Schließung eines solchen Vertrages nicht, denn aus dem Schreiben vom 07.05.2024 ergibt sich jedenfalls, dass der Kläger die Ansprüche im eigenen Namen geltend machen und Zahlung an sich verlangen kann. Ein schützenswertes Eigeninteresse an der Prozessführung ist gegeben, wenn die Entscheidung Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten hat, wobei ein wirtschaftliches Interesse genügen kann (Zöller/Althammer, ZPO, 33. Aufl., vor § 50 ZPO, Rn. 40). Schutzwürdig ist ein Interesse des Klägers nur, wenn die Beklagten durch die gewählte Art der Prozessführung nicht unbillig benachteiligt werden. Der Kläger hat vorliegend ein solches wirtschaftliches Interesse an der Durchsetzung der streitgegenständlichen Ansprüche. Eine Benachteiligung der Beklagten ist nicht ersichtlich.

Die Beklagte hat einen Vermögensvorteil in Höhe des dem Kläger bei der Nutzung der Plattform "Pokerstars" erwachsenen Verlusts in Höhe von 6.502,88 Euro sowie 8.042,79 US-Dollar, insgesamt 11.862,09 Euro erlangt. Dem entsprechenden Sachvortrag des Klägers sind die Beklagten nicht erheblich entgegengetreten, sodass der von dem Kläger errechnete Betrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt. Entgegen der Ansicht der Beklagten brauchte der Kläger nicht weiter zu konkretisieren, welche Zahlungen und Gewinne er bei welchen einzelnen Spielen vorgenommen hat. Die Beklagte macht selbst nicht geltend, dass der Kläger außerhalb des hier in Rede stehenden Geschehens Zahlungen an die Beklagte geleistet oder Gewinne vereinnahmt haben soll. Eine weitere Aufschlüsselung wäre deshalb unerheblich. Die vom Kläger für die Teilnahme an den Angeboten der Beklagten vorgenommenen Zahlungen zum Aufladen seines Nutzerkontos erfolgten an die Beklagte. Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, sie habe durch die Einzahlungen des Klägers insoweit nichts erlangt, weil sie die eingezahlten Beträge an den Gewinner der Pokerspiele weitergeleitet habe. Die Zahlungen des Klägers sind gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, ändert nichts daran, dass die Beklagte diese zunächst erlangt hatte (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22, beck-online).

Die Leistung des Klägers an die Beklagte erfolgte ohne Rechtsgrund. Der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag war gemäß § 134 BGB nichtig, da er gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstieß (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024, I ZR 88/23, beck-online; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22; KG, Beschluss vom 21.07.2023, 18 U 37/22; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023, 19 U 14/23; allesamt beck-online). Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war im streitgegenständlichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 56 AEUV dar. Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger

richtet.

Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2011, III ZR 107/10, beck-online m.w.N.). So liegt der Fall hier, denn es liefe dem Sinn und Zweck - insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Jugendschutz - zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vgl. vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024, I ZR 88/23, beck-online; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22; KG, Beschluss vom 21.07.2023, 18 U 37/22; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023, 19 U 14/23; allesamt beck-online).

Das Veranstalten von Online-Spielen setzte nach dem GlüStV 2012 zwingend die Erteilung einer Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf eine etwaige - ggf. künftige - Erteilung einer Konzession kann im Verhältnis zu dem Teilnehmenden aus dem verbotenen kein erlaubtes Online-Wettspiel machen. Auf eine spätere Legalisierung des Angebots der Beklagten kann es nicht ankommen, denn damit ist keine rückwirkende Heilung des einzelnen, in der Vergangenheit abgeschlossenen Vertrags mit einem Spieler verbunden (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.04.2022, 23 U 55/21, beck-online).

Nach dem GlüStV 2012 sind sämtliche Online-Glücksspiele, die ohne Konzession veranstaltet werden, verboten; Ausnahmen etwa für den Fall, dass ein Anspruch auf eine Konzession besteht, diese bereits beantragt und unberechtigt (noch) nicht erteilt worden ist, sind gerade nicht statuiert (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023, 19 U 14/23, beck-online). Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger nicht zwischen Online-Poker, Online-Casinospielen und Online-Sportwetten unterscheidet, denn die Beklagte hatte weder für Glücksspiele noch für Sportwetten die erforderliche Lizenz gem. § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 inne, sodass sich hieraus keine andere Bewertung ergibt und eine Aufspaltung der geltend gemachten Ansprüche in unterschiedliche Spielformen nicht notwendig ist.

Der GlüStV 2012 findet vorliegend auch vollumfänglich Anwendung, da der Kläger zur vollen Überzeugung des Gerichts im Zeitraum [REDACTED] - mit Ausnahme eines Aufenthaltes [REDACTED], für welchen der Kläger unstrittig keine Ansprüche

geltend macht - in [REDACTED] gespielt hat. Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung geschildert, dass er außerhalb des Zeitraums, den er in [REDACTED] verbrachte, nie außerhalb [REDACTED] gespielt habe. Dies ist auch ohne Weiteres nachvollziehbar, weil der Kläger insoweit jeweils angab, studienbedingt seinen Wohnsitz in diesen Städten gehabt zu haben. Die Angaben des Klägers waren widerspruchsfrei und in sich schlüssig. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass der Kläger außerhalb dieses Zeitraumes im Ausland gespielt habe. Die seitens der Beklagten eingereichten Login-Daten (Anlage B9) zeigen Anmeldungen aus den Städten [REDACTED] einschließlich [REDACTED]. Darüber hinaus hat die Beklagte keine Anmelde- und Login-Daten vorgelegt, aus denen ersichtlich ist, dass der Kläger aus dem Ausland an Glücksspielen teilgenommen hat.

Die Rückforderung ist aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ausgeschlossen.

Die Rückforderung ist nicht gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Die Anwendung der Bestimmung des § 817 S. 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dem steht es regelmäßig gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat. Dabei hat der Bereicherungsschuldner, der sich auf die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB beruft, die Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (vgl. KG, Beschluss vom 21.07.2023, 18 U 37/22, beck-online). Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung schlüssig und widerspruchsfrei geschildert, dass er erst im Frühjahr 2023 Kenntnis darüber erlangt habe, dass Online-Spiele illegal seien.

Die Rückforderung ist nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Diese Vorschrift wird unabhängig von den subjektiven Voraussetzungen allgemein als unanwendbar betrachtet, wenn der Empfänger nicht darauf vertrauen durfte, die Leistung behalten zu dürfen (vgl. BGH, Urteil vom 07.09.2017, IX ZR 224/16, beck-online). Der Beklagten als gewerblicher Anbieterin musste klar sein, dass ihr Angebot in Deutschland mangels entsprechender Lizenz verboten ist. Auf das Behaltendürfen der Zahlungen der Spieler durfte sie daher zu keinem Zeitpunkt vertrauen.

Eine Rückforderung ist auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit gemäß § 242 BGB ausgeschlossen. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Indem die Beklagte einen ohne Weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass ihr Angebot von Glücksspielen in Deutschland nicht zulässig war, ist sie bewusst die Gefahr eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzuneh-

men (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22, beck-online). Dass das Behalten von Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Glücksspiel eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist nicht ersichtlich (vgl. KG, Beschluss vom 21.07.2023, 18 U 37/22KG, beck-online).

Den Beklagten steht die Einrede der Verjährung gemäß § 214 BGB nicht zu. Die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB hat bei Zustellung der Klage noch nicht zu laufen begonnen und ist seit Erhebung der Klage gehemmt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die für den Zeitpunkt der Kenntniserlangung oder der grobfahrlässigen Unkenntnis des Gläubigers (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) darlegungs- und beweispflichtige Beklagte ist insoweit beweisfällig geblieben (vgl. Grüneberg/Ellenberger, 82. Aufl., 2023, § 199 BGB, Rn. 50).

Der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben, erst im Frühjahr 2023 in sozialen Medien von der Illegalität des Angebots der Beklagten erfahren zu haben. Die Beklagte macht ohne Erfolg geltend, dass es nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht auf die Erlangung der Kenntnis von der zutreffenden rechtlichen Würdigung ankomme, sondern auf die Kenntnis des maßgeblichen Lebenssachverhalts. Der Gläubiger eines Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB hat Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen, wenn er von der Leistung und den Tatsachen weiß, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrundes ergibt (vgl. BGH, Beschluss vom 30.03.2022, IV ZR 138/20, beck-online). Vorliegend ergibt sich daraus jedoch kein früherer Zeitpunkt. Entscheidend für das Abstellen auf das Frühjahr 2023 ist nicht die dem Kläger vermittelte Rechtsansicht der Rechtswidrigkeit von Glücksspielangeboten, sondern die Mitteilung über den Lebenssachverhalt der nicht vorhandenen Lizenz der Beklagten für Deutschland (vgl. OLG Köln, Urteil vom 17.11.2023, 19 U 123/22, beck-online).

Die Frist hätte demnach mit dem Schluss des Jahres 2023 begonnen, § 199 Abs. 1 BGB. Die am längsten zurückliegende Einzahlung, die der Kläger geltend macht, datiert vom 22.08.2013. Die Klageschrift vom 17.08.2023 ging am selben Tag bei Gericht ein. Auf diesen Zeitpunkt ist für die Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB abzustellen, weil die Zustellung an die Beklagte demnächst, nämlich am 05.10.2023, erfolgte im Sinne von § 167 ZPO. Der Begriff „demnächst“ im Sinne dieser Vorschrift ist im Wege einer wertenden Betrachtung auszulegen. Es darf nicht auf eine rein zeitliche Betrachtungsweise abgestellt werden. Vielmehr sollen, weil die Klage von Amts wegen zuzustellen ist, die Parteien vor Nachteilen durch Verzögerungen innerhalb des gerichtlichen Geschäftsbetriebs bewahrt werden, denn diese Verzögerungen können von ihnen nicht beeinflusst werden (BGH, Urteil vom 21.03.2022, VIa ZR 275/21, beck-online). Die Gutschrift des Gerichtskostenvorschusses erfolgte am 21.09.2023. Dieser zwischen Anforderung des Vor-

schusses und seiner Einzahlung liegende Zeitraum ist hinnehmbar (vgl. BGH, Urteil vom 17.05.2019, V ZR 34/18, beck-online).

Den hier nach dem Vorstehenden zu berücksichtigenden Einzahlung des Klägers auf der Plattform „Pokerstars“ getätigten Einzahlungen von 7.750,00 Euro und 11.769,61 US-Dollar stehen Auszahlungen von 1.247,12 Euro und 3.726,82 US-Dollar gegenüber. Dies ergibt einen Verlust von 6.502,88 Euro und 8.042,79 US-Dollar, insgesamt 11.862,09 Euro. Dem Kläger stehen dabei lediglich Rückforderungsansprüche in Euro zu, sodass die Klage im Übrigen abzuweisen und nur hinsichtlich des Hilfsantrages zuzusprechen war. Kondiktionsansprüche sind regelmäßig in der Währung zu erfüllen, in welcher der Verpflichtete seinerseits den betroffenen Betrag erhalten hat bzw. in welcher die Vermehrung seines Vermögens erfolgt ist (vgl. Erman/Martens, BGB, 17. Aufl., 2023, § 244 Rn. 17).

Der vom Kläger angesetzte Umrechnungskurs kann hier in Ansatz gebracht werden, weil die Beklagte nicht nachvollziehbar dargelegt hat, dass dieser im hier zu beurteilenden konkreten Fall für sie nachteilig ist. Unter Ansatz der in den Anlagen K9 und K10 zur Klageschrift aufgeführten Umrechnungsfaktoren entspricht der Verlust von 8.042,79 US-Dollar einem Betrag von 5.359,21 Euro. Zuzüglich 6.502,88 Euro ergibt sich der Betrag in Höhe von insgesamt 11.862,09 Euro.

Eine Erklärungsfrist auf den Schriftsatz der Beklagten vom 29.05.2024 war dem Kläger mangels entscheidungserheblichen Inhalts nicht einzuräumen.

Der nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichte Schriftsatz vom 14.06.2024 war gem. § 296a ZPO nicht zu berücksichtigen, sofern er nicht nur Rechtsausführungen enthielt, denn eine weitere Schriftsatzfrist war nicht nachgelassen worden. Der Schriftsatz bot dem Gericht zudem keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen (§ 156 ZPO).

Der Anregung der Beklagten, das Verfahren entsprechend § 148 ZPO bis zur Entscheidung des Rechtsstreits in der Sache C-440/23 vor dem Europäischen Gerichtshof auszusetzen, war nicht zu entsprechen. Das erkennende Gericht wäre als nicht letztinstanzliches Gericht gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV zu einer eigenen Vorlage lediglich ermächtigt, aber nicht verpflichtet. Diese Wertung findet auch in die Entscheidung einer Aussetzung nach § 148 ZPO analog Eingang (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Januar 2012 - VIII ZR 236/10 -, Rn. 9, juris). Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Vereinbarkeit der GlüStV 2012 mit dem Unionsrecht geht das Gericht nicht von einer Unionsrechtswidrigkeit des GlüStV 2012 aus. Die Fragen zum nationalen Schutzniveau hat der EuGH (u.a. im Urteil vom 15. September 2011 – C-347/09) bereits entschieden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 8 C 18/16 –, BVerwGE 160, 193-212, Rn. 39). Die

eine Aussetzung ablehnende Entscheidung konnte im Urteil erfolgen (vgl. Wieczorek/ Schütze/ Gerken, ZPO, 5. Aufl., § 252 Rn. 6; Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl., § 252 Rn. 2).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

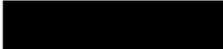
Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

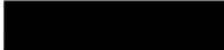
Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Turkalj  
Richterin

Verkündet am 19.06.2024

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 20.06.2024

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle